

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;
AVG §68 Abs1;
KFG 1967 §66 Abs2 lite;
KFG 1967 §73 Abs2;
KFG 1967 §74 Abs1;
MRK Art6 Abs1;
StVO 1960 §99 Abs1 litb;
VwGG §33a;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Mit der rechtskräftigen Bestrafung wegen Begehung eines Alkoholdelikt es ist der belBeh eine selbständige Prüfung dieser Vorfrage verwehrt. Sie ist an die rechtskräftige Entscheidung im Strafverfahren gebunden (Hinweis E 26.1.1993, 92/11/0070). Diese Bindung ist die Folge der Rechtskraft der Entscheidung über die Vorfrage und daher auch vom VwGH bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides zu beachten. An dieser Bindung vermag der Umstand, daß der VwGH nach Erlassung des angefochtenen Bescheides gem § 33a VwGG die Behandlung der Beschwerde gegen den Strafbescheid des UVS abgelehnt hat, nichts zu ändern. Darin kann kein Rechtsschutzdefizit erblickt werden, da es sich bei dem UVS um eine unabhängige Behörde iSd Art 6 Abs 1 MRK handelt.

Schlagworte

Sachverhalt Vorfrage Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Rechtskraft
Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110252.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at